

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT
NR. 4/1969
2. FEBRUARHEFT

Rechtsanwalt Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL und Rechtsanwalt Dr. JOACHIM NOACK, Berlin

Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrechen

Unlängst fand vor dem 2. Strafsenat des westdeutschen Bundesgerichtshofes das Revisionsverfahren in der Strafsache gegen Mulka -u. a. (erster Auschwitz-Prozeß) statt. Mit der gegen das Urteil des Schwurgerichtes beim Landgericht Frankfurt am Main vom 19./20. August 1965 eingelegten Revision hat Prof. Dr. Kaul als Prozeßvertreter von in der DDR ansässigen Nebenklägern insbesondere gerügt, daß das Schwurgericht die Tötung jüdischer Bürger im Rahmen der faschistischen „Endlösung der Judenfrage“ lediglich als Mord i. S. des § 211 des westdeutschen StGB wertete.*

Die folgenden Überlegungen waren Grundlage für den Schlußvortrag, den Prof. Dr. Kaul am 29. Januar 1969 in dem Revisionsverfahren gehalten hat. D.Red.

Das Wesen nazistischer Systemverbrechen

Es verletzt das geltende, für die Gerichte der Bundesrepublik verbindliche Recht, die im Rahmen der sog. Endlösung der Judenfrage industriemäßig betriebenen Massentötungen jüdischer Männer, Frauen und Kinder lediglich als Mord i. S. des § 211 StGB zu werten. Vielmehr sind diese Untaten völkerrechtliche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. 6 Buchst. b und c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8. August 1945. (IMT-Statut).

Es ist ein jedem Juristen geläufiges, selbstverständliches Prinzip, daß die strafrechtliche Wertung eines in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalts stets das Wesen und den Charakter dieses Sachverhalts richtig zum Ausdruck bringen muß. Eine strafrechtliche Subsumtion ist immer dann falsch und verletzt das geltende Recht, wenn die gesetzlichen Tatbestände, unter die subsumiert wurde, den festgestellten Sachverhalt Wesens- und charaktermäßig nicht bzw. unvollständig widerspiegeln oder gar diesen Sachverhalt gleichsam verfälschen.

Das durch §211 StGB geschützte Rechtsgut ist das Leben des einzelnen Menschen. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Einordnung dieser Bestimmung im innerstaatlichen Strafrecht der Bundesrepublik und

aus ihrem Wortlaut. Die Anwendung des § 211 StGB ist demzufolge immer dann erforderlich und gerechtfertigt, wenn es sich um Angriffe einzelner Menschen auf das Leben einzelner unter den im Tatbestand näher beschriebenen Umständen handelt, wobei es für all diese Angriffe charakteristisch ist, daß sich die Täter bewußt außerhalb der staatlich gesetzten Ordnung gestellt haben. Mit anderen Worten: § 211 StGB dient der Ahndung konventioneller krimineller Tötungshandlungen.

Bei der sog. Endlösung der Judenfrage handelt es sich aber wesensmäßig gar nicht darum, daß unter bewußter und gewollter Verletzung der von der damaligen Staatsgewalt gesetzten Gebote einzelne Menschen durch einzelne Täter und deren Gehilfen getötet wurden. Die „Endlösung der Judenfrage“ war vielmehr eine von der nazistischen Staatsgewalt selbst angeordnete, von ihr organisierte, aber vor der Öffentlichkeit in Kenntnis ihres absoluten Unrechtscharakters verheimlichte Aktion zur physischen Vernichtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe, der der Nazismus das Lebensrecht abgesprochen hatte. Sie wurde verwirklicht und konnte auch nur verwirklicht werden durch die unmittelbare Mitwirkung der staatlichen Exekutive, durch das arbeitsteilige Zusammenwirken zahlreicher Institutionen und Personen in allen zeitweilig vom Nazistaat besetzten Gebieten. Hier handelte es sich — wie auch der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkennt — um von Staats wegen angeordnete und praktizierte Massenverbrechen.

Das waren ihrem Wesen nach auch keine Verbrechen gegen das Leben der einzelnen von dieser Vernichtungsaktion betroffenen Opfer. Die mit den sog. RSHA-Transporten nach Auschwitz gebrachten Menschen wurden nicht getötet, weil man sie etwa als Einzelperson vernichten wollte. Nein, die Opfer wurden überhaupt nicht mehr als Menschen, sondern nur noch als Mitglieder der zur Vernichtung bestimmten jüdischen Bevölkerungsgruppe betrachtet. Gegen diese Bevölkerungsgruppe als Ganzes und nicht gegen das Leben der einzelnen, dieser Gruppe zugehörenden Menschen richtete sich dem Wesen nach die sog. Endlösung der Judenfrage. Dementsprechend war auch der Wille aller an dieser Vernichtungsaktion beteiligten Institutionen und Personen nicht etwa auf die Tötung der Opfer als Einzelpersonen, sondern ganz allgemein auf

* Übet -Bedeutung und Verlauf des ersten Auschwitz-Prozesses sowie über das Urteil in dieser Sache hat Hirthe in NJ 1964 S. 395 ff., 567 ff. und NJ 1965 S. 19 ff., 568 ff. ausführlich berichtet.